

99135002007000

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/27319/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135002007000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Steuerberaterprüfung; Beantragung der Zulassung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	24.01.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Steuerberaterkammer Nürnberg
Handlungsgrundlage	http://bundesrecht.juris.de/stberg/BJNR013010961.html#BJNR013010961BJNG001600319 http://bundesrecht.juris.de/stberg/BJNR013010961.html#BJNR013010961BJNG001600319 https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_37b.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_37b.html http://bundesrecht.juris.de/stbdv/ http://bundesrecht.juris.de/stbdv/ https://www.gesetze-im-internet.de/stbdv/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/stbdv/_4.html
Teaser	Sie müssen die Zulassung zur Steuerberaterprüfung bei der Steuerberaterkammer beantragen.
Volltext	Die Steuerberaterprüfung ist eine bundesweit einheitliche staatliche Prüfung. Mit dem Bestehen der Prüfung dokumentiert die Bewerberin oder der Bewerber die für die Ausübung des Steuerberaterberufes notwendige hohe fachliche Qualifikation. Die Teilnahme an der Steuerberaterprüfung setzt die Zulassung voraus, die von der zuständigen Stelle erteilt wird. Für die Antragstellung ist der amtliche Vordruck der zuständigen Stelle zu verwenden. Für die Antragstellung fallen Gebühren an. Neben der Zulassungsgebühr entstehen auch Kosten für die Abnahme der Prüfung. Für die Anmeldung sind Fristen zu beachten. Die Zuständigkeit liegt bei der Steuerberaterkammer, in deren Bezirk der/die Bewerber/in hauptberuflich tätig ist oder, sofern der/die Bewerber/in keine Tätigkeit ausübt, ihren/seinen überwiegenden Wohnsitz hat. Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung kann nach dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) auf mehreren Wegen erfolgen.
Erforderliche Unterlagen	• Lebenslauf mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang • Passbild (nicht älter als ein Jahr)

Modul

Sachverhalt

- Zeugnisse/Urkunden/Bescheinigungen über den Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums oder eines Hochschulstudiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung und die jeweilige Regelstudienzeit oder den Abschluss einer im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1991 begonnenen Fachschulausbildung mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung oder die erfolgreiche Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder über eine andere gleichwertige Vorbildung und/oder die erfolgreiche Prüfung zum/zur geprüften Bilanzbuchhalter/in oder Steuerfachwirt/in
- ggf. Urkunden über die Verleihung akademischer Grade
- Nachweise über praktische Tätigkeiten auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern (Arbeitgeberbescheinigung)
- ggf. Nachweise über Wehr-/Zivildienstzeit, gesetzliche Mutterschutzzeit
- ggf. Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer oder sonstigen zuständigen Stelle über die Bestellung als Wirtschaftsprüfer/in oder vereidigte/r Buchprüfer/in bzw. über das Bestehen der Prüfung als Wirtschaftsprüfer/in oder vereidigte/r Buchprüfer/in
- ggf. Amtsärztliches Zeugnis Bitte ausschließlich ein aktuelles amtsärztliches Zeugnis beifügen, das auf eigene Kosten beschafft werden muss. Dieses soll Auskunft darüber geben, durch welche Maßnahme Ihre Körperbehinderung in zeitlicher und technischer Hinsicht ausgeglichen werden kann. Vorübergehende Erkrankungen oder akute Verletzungen sind keine Behinderungen i.S. des § 18 Abs. 3 Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften (DVStB).
- Sämtliche Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen müssen in notariell oder behördlich beglaubigter Form vorgelegt werden (ggf. postalisch an die zuständige Steuerberaterkammer/Prüfungsstelle zu übersenden). Die Unterlagen müssen in deutscher Sprache (ggf. mit einer beglaubigten Übersetzung) eingereicht werden.
- Hinweis zum Nachweis der praktischen Tätigkeit: Es

Modul

Sachverhalt

müssen Bescheinigungen über Art und Dauer Ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern vorgelegt werden. Die Bescheinigung muss Angaben enthalten über Beschäftigungszeit (Beginn und ggf. Ende), Art des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Angestellter, freier Mitarbeiter, Beamter), die Arbeitszeit (in Zahl der Wochenstunden) Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern (in Zahl der Wochenstunden) alle Zeiten einer Berufsunterbrechung von nicht nur vorübergehender Dauer (z. B. längere Beurlaubung, Überstundenausgleich, Elternzeit, Krankheitszeiten usw.).

- Bei Wiederholungsantrag genügen: aktueller Lebenslaufaktuelles Passbildaktuelle Arbeitgeberbescheinigung

Voraussetzungen

Zur Steuerberaterprüfung muss zugelassen werden,

- wer ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung erfolgreich absolviert hat und eine anschließende praktische Tätigkeit von zwei bzw. drei Jahren nachweisen kann.
- wer den Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung (z. B. Steuerfachangestellter) bzw. eine gleichwertige Vorbildung darlegt, kann bei Nachweis der entsprechenden praktischen Tätigkeit zur Steuerberaterprüfung zugelassen werden. Nach einer erfolgreich abgelegten Prüfung zur/m Steuerfachwirt/in oder zur/m Geprüften Bilanzbuchhalter/in verkürzt sich die Zeit der praktischen Tätigkeit.

Ob das absolvierte Studium oder die entsprechende Berufsausbildung den Voraussetzungen des § 36 StBerG entspricht, kann verbindlich nur durch die zuständige Stelle entschieden werden. Auf Antrag erteilt sie Auskunft über die Erfüllung einzelner Zulassungsvoraussetzungen.

Kosten

Es muss die Zulassungs- und Prüfungsgebühr nach der

Modul	Sachverhalt
	Gebührenordnung der Steuerberaterkammer entrichtet werden.
Verfahrensablauf	Sie müssen die Zulassung zur Steuerberaterprüfung schriftlich auf dem von der Steuerberaterkammer bereitgestellten Formular oder online beantragen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung kann nur für die Teilnahme an der nächsten Prüfung gestellt werden, § 1 Abs. 2 Satz 2 Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften (DVStB). Die Antragstellung für das laufende Prüfungsjahr ist bis zum 30. April möglich.
weiterführende Informationen	http://www.stbk-nuernberg.de/ http://www.stbk-nuernberg.de/ http://www.steuerberaterkammer-muenchen.de/ http://www.steuerberaterkammer-muenchen.de/
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal